

**Allgemeiner Turn- und  
Sportverein Stockelsdorf  
von 1894 e. V.**



**Beitragsordnung**

**in der Fassung  
vom 1. April 2010**



## Beitragsordnung

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 BEFRISTETE MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
§ 2.1 Kurzmitgliedschaft während des Probetrainings	3
§ 2.2 Kurzmitgliedschaft für zeitlich begrenzte Veranstaltungen	3
<b>§ 2 UNBEFRISTETE MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
§ 2.1 Aufnahme und Bankabrufverfahren	3
§ 2.2 Veränderungen des Sportangebots	4
§ 2.3 Beitragsbefreiungen	4
§ 2.4 Zahlungstermine	4
§ 2.5 Wiedereintritt	4
§ 2.6 Beitragssätze pro Monat	5
<b>§ 3 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN</b>	<b>5</b>



## Beitragsordnung

### Präambel

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die sportlichen Angebote des Vereins.
- (2) Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

### § 1 Befristete Mitgliedschaft

Während der Kurzmitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten des regulären Sportbetriebs gemäß Sportplan teilgenommen werden.

#### ***§ 2.1 Kurzmitgliedschaft während des Probetrainings***

- (1) Die Kurzmitgliedschaft während eines Probetrainings ermöglicht es sportinteressierten Einzelpersonen den Verein und das sportliche Umfeld kennen zu lernen.
- (2) Die Dauer und Beiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

#### ***§ 2.2 Kurzmitgliedschaft für zeitlich begrenzte Veranstaltungen***

Werden zeitlich befristete Veranstaltungen eingerichtet, kann die Mitgliedschaft der Teilnehmer von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt werden. Hierfür können durch den geschäftsführenden Vorstand gesonderte Kursbeiträge erhoben werden.

### § 2 Unbefristete Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.

#### ***§ 2.1 Aufnahme und Bankabrufverfahren***

- (1) Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen. Für Teile eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Die Beiträge werden mittels Bankabrufverfahren eingezogen. Eltern haften für die Beitragszahlungen ihrer Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der einfache Aufnahmebeitrag beträgt einen Monatsbeitrag. Bei Änderungen des Beitragssatzes durch Hinzukommen weiterer Familienangehöriger ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem Monatsbeitrag zu zahlen.
- (3) Neue Mitglieder, die den Vereinsbeitrag nicht abrufen lassen wollen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes den doppelten Aufnahmebeitrag. Ziehen Mitglieder ihre Abrufvollmacht zurück, wird



## Beitragsordnung

mit der nächsten Beitragsrechnung ein Monatsbeitrag zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag als Verwaltungskostenpauschale erhoben.

- (4) Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhöhen den Verwaltungsaufwand erheblich und zahlen deshalb einen um 2 € erhöhten monatlichen Beitrag. Die Höhe des Aufnahmebeitrags ändert sich deshalb nicht.
- (5) Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Bankabrufverfahren, verursacht durch das Mitglied, werden diesem in Rechnung gestellt.

### **§ 2.2 Veränderungen des Sportangebots**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand darf für Angebote Kursbeiträge für unbefristete Mitglieder und Beiträge für eine Kurzmitgliedschaft festlegen.
- (2) Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Veranstaltungen können durch den geschäftsführenden Vorstand gesonderte Beiträge/Zusatzbeiträge erhoben werden.

### **§ 2.3 Beitragsbefreiungen**

- (1) Beitragsbefreiungen oder -teilbefreiungen sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die Beitragsbefreiungen der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.

### **§ 2.4 Zahlungstermine**

- (1) Die Zahlungs- bzw. Abbuchungsverpflichtung besteht zum Beginn des Quartals für drei Monate im voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres).
- (2) Tritt ein Mitglied nicht zu Beginn eines Quartals ein oder nimmt es an beitragspflichtigen Kursen teil, kann der Verein auch während eines Quartals einen Abruf vornehmen.
- (3) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht quartalsweise, sondern zu Beginn eines Jahres für das ganze Jahr, wird bei einem Austritt zum Quartalsende der Jahresbeitrag anteilig zurückgezahlt.

### **§ 2.5 Wiedereintritt**

Wenn Mitglieder innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein wieder Mitglied werden, wird auf die nochmalige Zahlung des Aufnahmebeitrags verzichtet. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.



## Beitragsordnung

### § 2.6 Beitragssätze pro Monat

Mitglieder bis 18 Jahre	€ 7,00
Mitglieder über 18 Jahre	€ 14,00
Arbeitslose Mitglieder über 18 Jahre	€ 7,50
Mitglieder-Ehepaare	€ 22,50
Mitglieder-Ehepaare mit Kind(ern) bis 18 Jahre	€ 25,50
1 Elternteil mit Kind(ern) bis 18 Jahre	€ 20,50
2 Kinder einer Familie bis 18 Jahre, weitere sind beitragsfrei	€ 12,50
Rentner, Schwerbehinderte, Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienst- bzw. Ersatzdienstleistende	€ 8,50
Turnen "Eltern und Kind" (1 Erwachsener + 1 Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	€ 12,50
Passive Mitglieder (Mindestbeitrag)	€ 6,50

### § 3 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.
- (2) Änderungen werden nach § 27 der Satzung beschlossen.

Wortlaut der Beitragsordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 7. März 2008 und 5. März 2010.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, den 5. März 2010

Der Vorstand